

Betriebsatzung

für den Eigenbetrieb des Marktes Waging a. See

„Gemeindewerke Waging a. See“

Aufgrund von Art. 23 S. 1 und Art. 95 Abs. 5 GO erläßt der Markt Waging a. See folgende Satzung:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Gemeindewerke des Marktes Waging a. See werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Marktes Waging a. See geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen (Firma) Gemeindewerke Waging a. See. Der Markt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet „GWV“.
- (3) Das Stammkapital der Gemeindewerke beträgt 500.000,00 €.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe der Gemeindewerke ist die Versorgung des Gemeindegebietes mit Strom, Wasser und Wärme sowie die Entsorgung von Abwässern. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Gemeindewerke Waging a. See fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Gemeindewerke Waging a. See kann sich der Markt im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.
- (2) Die Gemeindewerke Waging a. See können im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (3) Die Gemeindewerke sind im Zusammenhang mit den Aufgaben nach § 2 Abs. 1 zuständig für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften - einschließlich des Erlasses von Bescheiden (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) und den diesen entsprechenden privatrechtlichen Entgelten (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte), sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug. Weitere Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche der Gemeindewerke werden in Anlage 1 zu dieser Satzung beschrieben. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Für die Gemeindewerke Waging a. See zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Gemeindewerke sind:

Werkleitung	(§ 4)
Werkausschuß	(§ 5)
Marktgemeinderat	(§ 6)
1.Bürgermeister	(§ 7)

§ 4

Die Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Gemeindewerke Waging a.See. Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. Die selbständige verantwortliche Leitung der Gemeindewerke Waging a. See einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.
2. Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
3. Der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
4. Die Erhebung von öffentlichen Abgaben und privatrechtlichen Entgelten.
5. die Anforderung von Vorschüssen und Vorauszahlungen, die Ablösung der Beträge, sowie die Durchführung von Vollstreckungs- und Beitreibungsmaßnahmen.
6. die Entscheidung über Billigkeitsregelungen, soweit nicht der Werkausschuss zuständig ist.

(3) Die Werkleitung führt die Dienstaufsicht über die in Eigenbetrieb tätigen Angestellten und Arbeiter. Die Werkleitung ist auch für den Personaleinsatz zuständig.

(4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Marktgemeinderat nach Art. 95 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. Art. 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere:

1. Den Vollzug zwingender gesetzlicher und tarifrechtlicher Vorschriften.
2. Die Genehmigung von Nebentätigkeiten, die 8 Wochenstunden nicht überschreiten.
3. Höhergruppierungen bei Zeit- und Bewährungsaufstiegen der Arbeiter der Gemeindewerke.
4. Die Einstellung, Höherstufung und Entlassung von Hilfskräften mit Zeitvertrag und ABM-Kräften.

(5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Gemeindewerke Waging a.See die Beschlüsse des Marktgemeinderates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Gemeinderat und Werkausschuß geben ihr in Angelegenheiten der Gemeindewerke die Möglichkeit zum Vortrag.

(6) In Angelegenheiten der Gemeindewerke vertritt die Werkleitung, soweit es sich um laufende Geschäfte handelt, den Markt nach außen.

(7) Die Werkleitung hat dem 1. Bürgermeister und dem Werkausschuß vierteljährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuß kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(2) Der Werkausschuß ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Gemeindewerke tätig, die dem Beschluß des Marktgemeinderates unterliegen.

(3) Der Werkausschuß entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Marktgemeinderat (§ 6) oder der 1. Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:

1. Den Erlaß einer Dienstanweisung.
2. Die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge, ausgenommen den Erlass von Satzungen und soweit sich der Marktgemeinderat diese Zuständigkeit nicht allgemein vorbehält.
3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 5.000,00 € ohne Mehrwertsteuer übersteigen (§ 15 Abs. 5 S. 2 EVB).
4. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 10.000,00 € ohne Mehrwertsteuer übersteigen.
5. Verfügungen über das Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 € überschreitet.
6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 5.000,00 € überschreiten.
7. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000,00 € ohne Mehrwertsteuer übersteigt.
8. Erlaß von Forderungen und Abschluß von außergerichtlichen Vergleichen, Niederschlagung und Stundung, soweit der Gesamtwert im Einzelfall inkl. Mehrwertsteuer nicht mehr als bei
 - Erlaß 500,-- €
 - Niederschlagung 1.250,-- €
 - Stundung 2.500,-- €beträgt.
9. Die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozeß), soweit der Streitwert mehr als 2.500,00 € inkl. Mehrwertsteuer im Einzelfall beträgt.

-
10. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Marktgemeinderat, der 1. Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.

§ 6

Zuständigkeit des Marktgemeinderates

(1) Der Marktgemeinderat beschließt über:

1. Erlaß und Änderung der Betriebssatzung.
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder.
3. Bestellung der Werkleitung und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse.
4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Werkausschuß, der 1. Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
8. Die Rückzahlung von Eigenkapital.
9. Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
10. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Gemeindewerke Waging a.See insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
11. Die Änderung der Rechtsform der Gemeindewerke Waging a.See.

(2) Der Marktgemeinderat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuß zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des 1. Bürgermeisters

(1) Der 1. Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Vorgesetzter der Werkleitung.

(2) Der 1. Bürgermeister erläßt anstelle des Marktgemeinderates und des Werkausschusses für die Gemeindewerke Waging a.See dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Gemeindeverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des 1. Bürgermeisters Fachdienststellen der Gemeindeverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Verpflichtungserklärung

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Gemeindewerke Waging a. See" durch den Vertretungsberechtigten.

(2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Gemeindewerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung bzw. Entsorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.

(2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Gemeindewerke ist das Kalenderjahr.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft.

Waging a. See, den 18.12.1997 *)

MARKT WAGING A.SEE

gez.

(Sepp Daxenberger)

1. Bürgermeister

Anlage 1

Zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Marktes Waging a. See „Gemeindewerke Waging a. See“

Die Anlage ist Bestandteil der Satzung

Zu § 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gemeindewerke sind für die ordnungsgemäße Führung und Betreuung der Sparten Strom, Wasser, Wärme und Abwasser im Gemeindegebiet des Marktes Waging a. See gemäß Betriebssatzung verantwortlich und zuständig. Die Organisation und die damit verbundenen Aufgabenbereiche unterliegen vollumfänglich und eigenständig den Gemeindewerken. Die nachfolgenden Absätze im § 2 dienen nur beispielhaft als Aufzählung der künftigen Zuständigkeitsbereiche.
- (2) Zu den allgemeinen Verwaltungsaufgaben des Eigenbetriebs gehören die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunalabgaberechtlichen Vorschriften, einschließlich der Erlass von Bescheiden (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) und privatrechtlichen Entgelten (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte), sowie die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.
- (3) Der Eigenbetrieb ist ebenso zuständig für die kaufmännische Finanzbuchführung, Erstellung des Wirtschaftsplans, Bearbeitung und Testierung der Jahresabschlüsse, monatliche Meldung der Umsatzsteuerzahllasten an die Kämmerei der VG, Aufnahme von Darlehen, Erlass von Dienstanweisungen, Erlass oder Änderung von Satzungen, Durchführung der Gebührenkalkulationen für Strom, Wasser, Wärme und Abwasser, Betreuung der eigenen EDV-Systemverwaltung, Führung von Grundstücksverhandlungen für eigene Bauvorhaben, Abwicklung des Vertragswesens für alle Sparten, Abschluss und Vertragsgestaltung z.B. nach HOAI, Abschluss von Gestattungs- und Grunddienstbarkeitsverträgen, Führung des GIS-Systems für die Sparten Strom, Wasser, Abwasser und Wärme, Personalverwaltung, Ausschreibung und Abschluss von Arbeitsverträgen, Pflege der Personalakten, Dokumentation der Arbeitszeitkonten sowie Urlaubs- und Überstundenaufzeichnungen, Bewirtschaftung von Büromaterial, Bearbeitung und Vollzug des Bußgelds bei Ordnungswidrigkeiten, Sitzungsdienst des Werkausschusses, öffentliche Ausschreibung von Baumaßnahmen sowie Dienstleistungsverträge und Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs.
- (4) Betriebsführung der Sparte Strom als Netzbetreiber im Gemeindegebiet Waging:
 - a) Planung, Ausführung, Koordination und Überwachung von Baumaßnahmen im Mittelspannungs- und Niederspannungsnetz
 - b) Betreuung und Wartung der technischen Anlagen und Gebäude im Stromnetz (z.B. Trafostationen, Kabelverteiler)
 - c) Planung und Ausführung von Hausanschlüssen
 - d) Installation der Messsysteme
 - e) Portfoliobewirtschaftung und Bilanzierung der Strommengen
- (5) Betriebsführung der Sparte Wasser im Gemeindegebiet Waging:
 - a) Planung, Ausführung, Koordination und Überwachung von Baumaßnahmen im Wassernetz (z.B. Erweiterung und Sanierung der Haupt- und Verteilerleitungen)
 - b) Betreuung und Wartung der technischen Anlagen und Gebäude im Wassernetz (z.B. Brunnen, Hochbehälter)
 - c) Planung und Ausführung von Hausanschlüssen
 - d) Installation der Messsysteme
 - e) Verantwortung über das Wasserschutzgebiet „Hägfeld“ und Vollzug der Wasserschutzgebietsverordnung (z.B. Stellungnahme bei Baumaßnahmen, Abschluss von Pachtverträgen, Ausgestaltung von Mähkonzepten)

-
- f) Die Aufgabe von Neuinstallationen, Sanierungsmaßnahmen und Instandsetzungsarbeiten sowie die Funktionsprüfung der Löschwasserversorgungsanlagen (Hydranten) übernehmen die Gemeindewerke eigenverantwortlich. Eine entsprechende Mängelliste ist bei Bedarf der Gemeinde zu übergeben. Die Kosten für solche Maßnahmen trägt die Gemeinde.
 - g) Ist das Trinkwasserrohrnetz bzw. sind die Drucksteigerungsanlagen zur Deckung des Löschwassers nicht ausreichend, hat die Gemeinde dem Eigenbetrieb die Kosten für zusätzliche Maßnahmen, insbesondere die Erweiterung oder Verbesserung der Wasserversorgungsanlagen zu erstatten. Für zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung der Löschwasserversorgung, die in keiner Verbindung mit dem Trinkwasserrohrnetz stehen, insbesondere die Erstellung und Befüllung von Löschwasserteichen und Zisternen ist ausschließlich die Gemeinde bzw. der Objekteigentümer verantwortlich.
 - h) Die Gemeinde regelt in eigener Zuständigkeit und auf ihre Kosten das Freihalten und jährliche Einfetten der Hydranten.
- (6) Betriebsführung der Sparte Wärme im Gemeindegebiet Waging:
- a) Planung, Ausführung, Koordination und Überwachung von Baumaßnahmen im Nahwärmenetz Tettenhausen sowie den kommunalen Liegenschaften der Schule, Kiga, Turnhalle und Seniorenheim des Marktes Waging
 - b) Betreuung und Wartung der technischen Anlagen und Gebäude im Nahwärmenetz Tettenhausen (z.B. Biomasseheizwerk Tettenhausen, Übergabestationen)
 - c) Betreuung und Wartung der bestehenden Heizungsanlagen inkl. der Blockheizkraftwerke für die Schule, Kiga, Turnhalle und Seniorenheim
 - d) Der Eigenbetrieb ist bei den Heizungsanlagen in der Schule, Kiga, Turnhalle und Seniorenheim nur für die Warmwasseraufbereitung, nicht für die Warmwasserverteilung zuständig. Übergabestellen des Zuständigkeitsbereichs im Heizungskreislauf sind die Wärmemengenzähler.
- (7) Betriebsführung der Sparte Abwasser im Gemeindegebiet Waging:
- a) Planung, Ausführung, Koordination und Überwachung von Baumaßnahmen im Abwassernetz
 - b) Betreuung und Wartung der technischen Anlagen und Gebäude im Abwassernetz (z.B. Pumpstationen, Rückhaltebecken, Kleinkläranlage Mayerhofen)
 - c) Betrieb, Überwachung und Reinigung des Kanalsystems einschließlich der Schadensbeseitigung
 - d) Betriebsführung der Kläranlage Waginger See
 - e) Betriebskostenabrechnung für die Kläranlage Waginger See
 - f) Betreuung und Instandhaltung von Pumpstationen der angeschlossenen Gemeinden der Kläranlage Waginger See außerhalb des Gemeindegebiets Waging, durch jährliche Kostenerstattung
 - g) Planung und Ausführung von Hausanschlüssen
 - h) Beantragung einer Wasserrechtlicher Erlaubnis und deren Genehmigungsverfahren für das Einleiten in Abwasserkanälen und der Entwässerungsanlagen für bebaute Grundstücke bzw. auszuweisende Baugebiete
 - i) Genehmigung von Entwässerungsplänen des Marktes Waging
 - j) Der Eigenbetrieb ist zuständig für die Planung, Ausführung und den laufenden Unterhalt von Entwässerungsanlagen (Kanäle, Rückhaltebecken), an dessen bebaute Grundstücke und evtl. auch öffentliche Straßen angeschlossen sind. Dient ein Entwässerungskanal nur zur Ableitung des Niederschlags- bzw. Oberflächenwassers von öffentlichen Straßen, ist ausschließlich die Gemeinde zuständig. Entwässerungsanlagen im Trennsystem, die zur Ableitung von Niederschlags- bzw. Oberflächenwasser bebauter Grundstücke sowie der öffentlichen Straße gemeinsam errichtet werden, müssen die Kosten jeweils zur Hälfte von der Gemeinde mitgetragen werden.
 - k) Für Gewässer I., II. und III. Ordnung ist weiterhin vollumfänglich die VG zuständig. Als Hinweis wird auf die Verzeichnisse des Bayerischen Landesamt für Umwelt der Gewässerordnungen und Gewässerverzeichnisse verwiesen.